

Frau
Edith Schebor
Dorfstadt 10
3633 Schönbach

**RA Dr. Werner Klement em.
RA Mag. Wolfgang Paar**

A-8010 Graz, Kaiserfeldgasse 29/II

Tel.: 0 316/83 05 94, Fax: 0 316/81 39 82
E-mail: advocat.werner.klement@netway.at
E-mail: wolfgang.paar@inode.at
UID: ATU53765304

BETRIFFT: Züchterhaftung – Verstoß gegen die obliegende
Aufklärungspflicht

Graz, am 27/04/2012
Mag.P/S

Sehr geehrte Frau Schebor!

Namens und auftrags meiner Mandanten, den Ehegatten Dr. Rudolf und Mag. Eva Wultsch, die ich im Verfahren 6 C 276/09 z des Bezirksgerichtes Liesing vertreten habe, darf ich Ihnen das diesem Schreiben angeschlossene Berufungsurteil des Landesgerichtes für ZRS Wien zur Kenntnis bringen, aus dem zu entnehmen ist, dass mangelnde bzw. nicht gegebene Aufklärungspflichten eines Züchters zum Schadenersatz für tatsächlich erlittene Schäden im Zusammenhang mit der Behandlung eines Hundes zu Recht anerkannt wurden. Die Begründung des Zuspruches dieses Schadenersatzes ersuche ich der angeschlossenen Entscheidung des Landesgerichtes für ZRS Wien zu entnehmen.

Hintergrund dieser Entscheidung ist jener, dass meine Mandanten in erster Instanz zu 100 % obsiegt haben, der Berufung der beklagten Partei „in der Sache selbst“ (Schadenersatzpflicht der Beklagten) keine Folge gegeben wurde und diesbezüglich das Ersturteil bestätigt wurde. Die Teilstattgebung der Berufung betrifft lediglich einen Verfahrensfehler des Erstgerichtes, da dieses verabsäumt hat, über Zeitentschädigungen ein Beweisverfahren abzuführen.

Ich denke, dass dieses Urteil sicherlich „wegweisend“ ist, insbesondere was die Aufklärungspflichten des Züchters bei „kritischen“ Züchtungen, insbesondere die Züchtung mit „vorbelasteten“ Elterntieren betrifft.